

Territorialpolitik in mittelalterlicher Zeit : Küssnacht im Spannungsfeld zwischen Schwyz und Luzern

Autor(en): **Landolt, Oliver**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **100 (2008)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

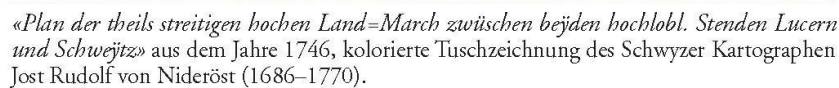
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oliver Landolt



In spätmittelalterlicher Zeit entwickelte das seit dem 14. Jahrhundert an staatlichen Konturen gewinnende Alte Land Schwyz territorialpolitische Ambitionen. Dabei unterschied sich der Länderort in seinen Methoden nur wenig von seinen städtischen Konkurrenten: Kriegerische Eroberungen und die Usurpation von Herrschaftsrechten finden sich genauso wie friedliche Mittel, indem über Kauf oder Pfandschaften oder der Aufnahme von Personen ins Landrecht Territorien erworben wurden.

Seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts geriet Schwyz zunehmend in Konflikt mit der Stadt Luzern, welche ebenfalls sehr expansiv eine Erweiterung ihres Territoriums anstrebte. Das Konfliktgebiet beider Gemeinwesen konzentrierte sich auf das strategisch wie verkehrspolitisch günstig gelegene Gebiet zwischen Vierwaldstätter- und Zugersee (Küssnacht, Weggis, Vitznau, Gersau); in gegenseitiger Konkurrenz wurden hier Personen geworben, welche entweder ins städtische Ausburgerrecht Luzerns traten oder in das Schwyzer Landrecht aufgenommen wurden.

Die Entwicklung kommunaler Strukturen in Küssnacht und Umgebung

Der Grundbesitz in «*Chussenacho*», erstmals in einer angeblich um 840 erstellten Urkunde (nur in einer Kopie aus dem 11. Jahrhundert erhalten) erwähnt, unterstand ursprünglich mehreren Herrschaftsträgern: So vor allem dem Benediktinerkloster in Luzern, den Grafen von Lenzburg und Habsburg. Daneben verfügten auch die Klöster Muri, Beromünster und Hermetschwil über bedeutende Grundherrschaften in dieser Region. Die Vogtei, ursprünglich im Besitz der Lenzburger, gelangte nach deren Aussterben über die Kyburger in die Hände der Habsburger; diese übertrugen die Vogtei den Edlen von Küssnacht, einem lokalen ritteradligen Geschlecht, als Lehen. Laut den überlieferten schriftlichen Quellen entwickelten aber mindestens schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die in Küssnacht und Umgebung wohnenden Menschen eigenständige kommunale Strukturen: 1284 kam es zwischen den Genossen der Dörfer Küssnacht, Immensee und Haltikon einerseits und ihrem Vogt, Ritter Eppo von Küssnacht, andererseits zu Streitigkeiten wegen Steuerforderungen seitens des Vogtherrn. Der Abt des Benediktinerklosters Murbach vermittelte in diesem Streit. Das Verhältnis blieb allerdings gespannt; 1302 musste ein Schiedsgericht erneut eingreifen, wobei wir erfahren, dass Ritter Eppo von Küssnacht sogar tötlich durch die Dorfgenossen bedroht worden war – laut

der Klage des Ritters, «*das si in schalklich überluffen hatten und im nach sinen lip genommen hatten.*» In dem um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu datierenden, aber nicht im Original erhaltenen Hofrecht von Küssnacht werden Mitbestimmungsrechte der Küssnachter Hofgenossen bei der Wahl des Bannwarts (=Fluraufseher) erwähnt. Vor allem die Auseinandersetzungen mit dem Frauenkloster Engelberg betreffend der Besetzung der Pfarrerstelle in der seit 1362 der Abtei inkorporierten Pfarrkirche Küssnacht, die anlässlich der Vakanz 1377 ausbrachen, dürften die kommunalen Strukturen weiter gestärkt haben. Erstmals im Zusammenhang mit diesen Streitereien ist auch das Siegel einer politisch handelnden Gemeinde Küssnacht 1378 erhalten (Siegelumschrift: «*S CONMVNITATIS + IN + KVS NACH*»).

Territorialpolitische Ambitionen I: Die Stadt Luzern

Der Einfluss der Stadt Luzern auf Küssnacht lässt sich bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts feststellen: Im sogenannten «Ältesten Ratsbüchlein», einer durch den damaligen Luzerner Schreiber Johannes Kotmann zusammengestellten Rechtssammlung städtischer Beschlüsse, wird die Kriegsbereitschaft respektive die Pflicht zum Kriegsausbruch der Luzerner Stadtbevölkerung unter Bussandrohung erwähnt. Im Text wird auch die Militärdienstpflicht in der näheren Umgebung der Stadt vermerkt: «*Unt gat diz selb gebot uber alle die von Küssenach, von Greppon und uber alle, die sich züzuns gemacht hant.*» Der nicht datierte Eintrag bezieht sich wahrscheinlich auf die politisch unruhige Zeit im Umfeld der Schlacht bei Morgarten im Jahre 1315. Daneben war Küssnacht aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage wirtschaftlich stark auf Luzern ausgerichtet.

1347 trat Ritter Hartmann von Kussenach (+1352), letzter männlicher Nachkomme der ritteradligen Familie von Küssnacht, ins Ausburgerrecht der Stadt Luzern – mit der Verpflichtung «*mit miner vesti, und mit Libe und mit guote sol behulffen sin, So verre ich kan und mag, und inen gehorsam ze sinne, als ouch die andern ir Burger.*» Die nachmalig als «Gesslerburg» bezeichnete Festung war ein wichtiger strategischer Stützpunkt am verkehrsgeografisch günstig gelegenen Ort Küssnacht. Schon einer von Hartmanns Vorfahren, «*Ulricus miles de Chüsenach*», wird 1261 als Bürger Luzerns erwähnt. Hartmann selber wird 1352 in einem Steuerrodel als Ausburger genannt, wo er mit einer Steuerabgabe von 13½ Pfund 2 Schilling mit zu den reichsten Bürgern der Leuchtenstadt gehörte. Gemäss dem damals erhobenen



Alter Grenzstein Nr. XXII zwischen den Kantonen Luzern und Schwyz auf der Halbinsel Chiemen im Bereich Tiefstal und Itelfingen.

Steuerfuss muss er über ein Vermögen von rund 3264 Pfund verfügt haben. Neben ihm steuerten zahlreiche seiner Vogtleute in Greppen und Küsnacht (51 Steuerpflichtige), Haltikon (16 Steuerpflichtige) sowie Nieder- und Oberimmensee (15 respektive 5 Steuerpflichtige). Einen Höhepunkt erreichten die territorialpolitischen Bestrebungen Luzerns unmittelbar vor dem Sempacher Krieg 1386, als die Stadt an der Reuss mittels Masseneinbürgerungen über den Ausburgerstatus ihren Einfluss in zahlreichen Gebieten im städtischen Umfeld zu erweitern suchte.

Territorialpolitische Ambitionen II: Das Alte Land Schwyz

Aber nicht nur Luzern bemühte sich um territorialpolitischen Einfluss in Küsnacht und seinem umgebenden Gebiet; seit den späten 1370er-Jahren wurde auch Schwyz ak-

tiv in diesem Raum: 1378 musste Schwyz versprechen, sich in die Streitigkeiten zwischen den Küsnachter Kirchgenossen und dem Kloster Engelberg betreffend der Besetzung der Pfarreipfründe nicht einzumischen. Mindestens seit 1383 erhoben die Schwyzer einen Zoll in Küsnacht, wogegen Zürich Beschwerde führte.

Auch verfügten einzelne in Küsnacht ansässige Personen in den 1380er-Jahren über das Schwyzer Landrecht wie etwa der 1387 erwähnte *«Walther Ebing von Ynmense, lantman ze Switz»* (ebenso 1397 als *«Schwyzer Landmann»* genannt). 1397 setzten sich die Schwyzer für einen in Glarus wegen *«tiepstals»* gefangengenommenen Ulrich Widobösch, *«gesessen ze Küsnach by dem Lutzersee»*, ein. 1402 verkaufte Johanna von Hunwil ihre Gerichtsherrschaft und Vogteigewalt über Küsnacht an das Alte Land Schwyz und die Landleute zu Küsnacht um 200 Gulden. Nachdem Johanna von Hunwil 1406 ihre Gerichtsherrschaft und Vogteirechte über Meggen,

Udligenswil, Adligenswil, Meierskappel, Oberbuonas, Ibikon, Greppen, Dierikon und Buchrain an die Stadt Luzern um 225 Gulden veräussert hatte, waren die Grenzen zwischen den Ständen Schwyz und Luzern – mit Ausnahme der Gerichtsherrschaft Merlischachen – weitgehend bestimmt.

Mit dem Eintritt der *«kilchgenossen gemeinlich ze Küssnach, ze nidren und ze obren Ymese, ze Hältikon unn ze Bischoffswile unn alle, die zû uns gehörent»* ins Schwyzer Landrecht 1424 wurde die Landschaft stärker an das Alte Land Schwyz gebunden. Dabei schworen die ins Landrecht Getretenen, dass sie *«ûnser lieben herren, eines landammans und der lantlütten gemeinlich ze Switz lantlüt (...) sin sullen nu und her nach.»* Diesen *«ûnsern lieben herren»* sollen sie *«gehorsam (...) sin an alle wider rede»* und *«nienant anderswa burger noch lantman werden noch sin.»* Doppelbürgerrecht wurde also nicht mehr toleriert; nur in Ausnahmefällen erlaubten dies die Schwyzer Herren. Im Übrigen ist diese Urkunde zum letzten Mal mit dem Küssnachter Siegel gesiegelt; fortan verwendete der jeweilige Küssnachter Ammann sein Siegel bei kommunalen Rechtsgeschäften.

Muss dies als ein Schritt in die politische Entmündigung durch Schwyz gedeutet werden? 1437 beschlossen die *«dorf flütte und des dorffes ze Küssnacht genossen gemeynlich (...) mit gunst, wissen und willen der fürsichtigen und wysen, unser gnedigen, lieben herren, des landtamans, rattes und der gemeyndt zû Schwytz»*, dass neue Genossen nur mit Einstimmigkeit in die Dorfgenossenschaft aufgenommen werden dürfen; ist nur einer dagegen, werden die Bewerber abgewiesen. Nur *«die vorgenannten unser herren von Schwytz, aman, rât und gemeynde gemeynlich»* sollten das Recht haben, diese Bestimmungen *«ze mindern oder ze meren oder gantz wyder ab zû lassender, des söllend sy gewallt haben und söllent wir innen darin gehorsam sin.»* Gesiegelt wurde dieser Beschluss durch den Schwyzer Ratsherren Jost Böill, *«unsern lieben allt aman»*. Dieser aus Arth stammende Böill muss also zeitweise den Küssnachtern als Ammann vorgestanden haben. Später werden allerdings wieder Küssnachter als Ammänner erwähnt. Mit dem Kauf des dem Kloster Muri gehörenden Hofes Römerswil und der dem Kloster Engelberg gehörenden Vogtei und Gerichtsherrschaft in Merlischachen 1440 rundete das Alte Land Schwyz die geografische Abgrenzung gegen den Stadtstaat Luzern ab.

Obwohl die Schwyzer die Oberhoheit über die Küssnachter ausübten, verfügten diese weiterhin über einen eigenen Ammann sowie einen Rat und führten jeweils eine Maienlandsgemeinde durch. Eine eigenständige Selbstverwaltung und weitgehende Autonomie blieben somit gewährleistet. Einzelne Geschlechter in Küssnacht erwarben oder besaßen neben dem Küssnachter auch noch das Schwyzer Landrecht wie die Fläckly (1539 Landrecht erneuert), Kamer (1603 Landrecht erneuert), Pfister (1545 Landrecht erneuert), Räber (1530 Landrecht erworben) und Ulrich (1537 Landrecht erneuert). In einem während Jahren sich hinziehenden Prozess zwischen Luzern und Schwyz wurde schliesslich der genaue Grenzverlauf zwischen dem schwyzerischen Küssnacht und dem luzernischen Habsburgeramt 1494 ermittelt. Weder die Schwyzer noch die Luzerner durften jenseits der *«kreissenn zilenn und marchenn an deheinen hochenn noch niderrnn gerichtten noch annderer gewaltsami unnd rechtten so deweders teils gerichtten zû gehören es sye yemanndt stür bruch reiscostenn oder annder beswerd uffzelegenn hûner noch haber abzenämen inn dehein wys noch weg bekumben ansprächenn inntrag tûn noch beladenn alle gefard unnd arglist harinne gannzt vermittenn unnd usgeschlossenn.»* Auch wurde beschlossen, alle zehn Jahre einen Marchumgang zu unternehmen, um die Grenze und Grenzzeichen festzulegen respektive zu erneuern. Trotzdem war dieser Grenzverlauf keineswegs unumstritten, wie vereinzelte Konflikte der folgenden Jahrhunderte zeigen sollten.

Quellen und Literatur

- Marchal Guy P., Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzerns, Basel/Frankfurt am Main 1986.
- Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bände 1–5, Küssnacht 1982–1999.
- Truttmann A., Siegel und Wappen der Landschaft und der Landleute von Küssnach, in: Separatabdruck aus dem Schweizerischen Archiv für Heraldik 1916, Nr. 1–3.
- Wyrsch Franz, Die Landschaft Küssnacht am Rigi im Kräftefeld von Schwyz und Luzern, in: MHVS 52 (1959), S. 29–45.